

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1991/12/10 91/04/0284**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs2;

AVG §8;

AVG §9;

GewO 1973 §353;

GewO 1973 §356 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

HGB §17;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage handelt es sich um kein "Geschäft", das der Kaufmann "im Handel" betreibt, weshalb in Ansehung einer gewerblichen Betriebsanlage eines Einzelkaufmannes die Bestimmungen des § 353 und des § 356 Abs1 GewO 1973 nicht iVm den Vorschriften des § 17 HGB zur Anwendung zu kommen haben (Hinweis B 23.5.1989, 89/04/0066). Der über den Antrag der Firma ergangene Bescheid erkannte somit nicht über den Antrag eines in Betracht kommenden Rechtsobjektes, weshalb seine Behebung durch die belBeh gem § 68 Abs 2 AVG zu Recht erfolgte.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Zivilrecht Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040284.X03

## Im RIS seit

10.12.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)